

**Berlin, 11. April**

## **Stellungnahme**

**von Dr. Holger Krawinkel, Verbraucherzentrale Bundesverband,**

**Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie zum Netzausbau am 15. April 2013**

## **Vorbemerkungen**

Grundsätzlich muss der Umfang der geplanten Netzausbaumaßnahmen angezweifelt werden. Insbesondere nach Vorlage der Studie „Kostenoptimaler Ausbau der Erneuerbaren Energien in Deutschland“ der Agora Energiewende im März 2013 kann davon ausgegangen werden, dass es Alternativen bei der Erreichung der Ausbau-Ziele für die Erneuerbaren Energien gibt, die womöglich einen geringeren, zumindest aber einen zeitlich gestreckten Netzausbau möglich machen. Während das sog. Startnetz im Netzentwicklungsplan unproblematisch ist, betrifft die Unsicherheit die darüber hinaus gehenden Maßnahmen und insbesondere die HGÜ-Projekte, die in einem engen Zusammenhang mit der bisherigen Offshore-Ausbauplanung stehen. Es ist daher dringend erforderlich, im Rahmen der Fortschreibung des NEP die o.g. Alternativen zu beachten. Im jetzt zu beschließenden Bedarfsplan sollten die betreffenden Maßnahmen zurückgestellt werden.

## **Drucksache 17/12638 in Verbindung mit Drucksache 17/11369**

Unter dem Vorbehalt der Vorbemerkungen wird dem Gesetzentwurf der Bundesregierung mit der Einschränkung der Nummer 1 der Stellungnahme des Bundesrates zugestimmt und die weiteren Forderungen des Bundesrates insoweit abgelehnt. Den mehrfach geforderten zusätzlichen Verkabelungsmöglichkeiten kann aus Gründen höherer Kosten und bislang noch unzureichender technischer Erfahrungen nicht zugestimmt werden.

Dies gilt weniger für 110 kV-Ebene, bei der eine Erdverkabelung unproblematischer ist. Vor dem Hintergrund, dass diese Netzebene besonders stark ausgebaut werden soll, müssen auch hier die Kosten beachtet werden. Die Länder sollten daher zunächst die Aufgabe erhalten, Netzentwicklungspläne für die 110 kV-Ebene aufzustellen und dort Prioritäten für Verkabelung z.B. innerhalb eines festgelegten Kostenrahmen zu setzen.

Die Standortsuche für notwendige Konverter ist möglicherweise auf einen zu geringen Radius begrenzt. Daher formiert sich hier Widerstand in der örtlichen Bevölkerung, dem durch eine höhere Flexibilität bei der Standortwahl entgegengewirkt werden kann.

Mit der Benennung der Netzverknüpfungspunkte im Bundesbedarfsplan darf daher der notwendige planerische Spielraum zur Standortoptimierung nicht eingeschränkt werden. Dazu reicht Satz 2 der Nummer 1 der Stellungnahme des Bundesrates aus: „Die Standortentscheidung für die Energieleitung und die notwendigen Anlagen im Sinne von Satz 1 wird im Rahmen der Bundesfachplanung und der Planfeststellung konkretisiert.“

## **Drucksache 17/12681**

Die genehmigende Behörde soll neben einer räumlichen Prüfung von Alternativen im Rahmen eines Raumordnungs- oder Planfeststellungsverfahrens nach UVPG vorab prüfen, ob ein (paralleler) Trassen-Neubau oder Trassen-Ausbau notwendig ist. Die technische und wirtschaftliche Prüfung der Alternativen entspricht dem NOVA-Prinzip (Netzoptimierung und Verstärkung vor Ausbau) und dient einer schnellen und nachhaltigen Netzertüchtigung. Sie kann u.U. aufwändige und langwierige Genehmigungsverfahren vermeiden.

Daher soll im Sinne einer stärkeren gesetzlichen Verankerung des trassen- und kostensparenden NOVA-Prinzips in § 2 des Gesetzes über den Bundesbedarfsplan folgender Absatz (3) ergänzt werden:

(3) Die im Bundesbedarfsplan mit „D“ gekennzeichneten Vorhaben sind als Pilotprojekte für den Einsatz von Hochtemperaturleiterseilen nach § 12b Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 Buchstabe b des Energiewirtschaftsgesetzes zu errichten und zu betreiben oder zu ändern. Die für die Zulassung des Vorhabens zuständige Behörde kann den Einsatz von Hochtemperaturleiterseilen bei Vorhaben des Bundesbedarfsplans, die nicht unter Satz 1 fallen, genehmigen, soweit dies technisch machbar und wirtschaftlich effizienter ist.

Der Netzbetreiber muss der zuständigen Behörde im Sinne des Vorrangs der Netzoptimierung und -verstärkung nach EnWG §12b (1) Satz 2 mögliche technologische Alternativen zum Netzneu- und -ausbau (mit „A“ und „B“ gekennzeichnete Vorhaben) aufzeigen und technisch und wirtschaftlich bewerten.

## **Drucksache 17/12518**

In diesem Antrag wird die Gründung einer Deutschen Netzgesellschaft für alle 4 Regelzonen gefordert. Der vzbv hatte ähnliche Überlegungen im Rahmen einer Stellungnahme zur Offshore-Umlage im Zusammenhang mit der Sozialisierung der Haftungsrisiken bei der Offshore-Anbindung vorgebracht. Angesichts der bereits genannten Überlegungen zum bisher geplanten Umfang des Ausbaus auf der Übertragungsnetzebene bestehen Zweifel, ob ein staatlich beeinflusster Netzbetreiber nicht stärker politischen Einzelinteressen ausgesetzt ist, wie etwa bei bestimmten Trassenplanungen der Deutschen Bahn kritisiert wird. Auf eine derartige Problematik deuten etwa die Nummern 5 bis 7 der Stellungnahme des Bundesrates hin.

Gestärkt werden muss hingegen vor allem die behördliche Planungskompetenz, die eine bessere Verzahnung zwischen EE- und Netzausbauplanung ermöglicht. Bislang war es nicht möglich, alternative EE-Ausbaustrategien im Hinblick auf ihre jeweiligen Systemkosten zu vergleichen. Dies ist aber im Sinne der Kostenoptimierung der Energiewende dringend angezeigt.

Im Hinblick auf die Effizienz der Netzbetreiber scheint eher die hohe Zahl der Verteilnetzbetreiber problematisch zu sein.